



PRAXISINFORMATIONEN



» GEISTIGES EIGENTUM & MEDIEN

Wie melde ich ein Design an?



WWW.LEINEN-DERICH.S.DE



PRAXISINFORMATIONEN



GEISTIGES EIGENTUM & MEDIEN

1. Einleitung:

Das Design spielt im Hinblick auf die Kaufentscheidung der Verbraucher eine immer größer werdende Rolle. Oftmals steht nicht mehr die Qualität des Produktes im Vordergrund der Kaufentscheidung, sondern dessen optische Gestaltung.

Es ist daher konsequent, dass sich Unternehmen mehr und mehr mit dem Designschutz beschäftigen, um Nachahmungen oder Kopien durch Wettbewerber zu verhindern. Nur so kann ein Unternehmen eigene Alleinstellungsmerkmale und die damit verbundene Unterscheidungsfähigkeit gegenüber Wettbewerbern sicherstellen. Der folgende Beitrag soll dem interessierten Unternehmer als Leitfaden zum Schutz von Designs dienen.

2. Vorüberlegungen:

Bevor die Anmeldung eines Designs erfolgen kann, muss der Anmelder sich über den Umfang seines Designschutzes klar werden. Dabei gibt es einige wichtige Fragen, die unbedingt beantwortet werden müssen:

1. Was ist als Design schutzfähig?

Mit einem eingetragenen Design ist es möglich, zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsformen schützen zu lassen. Darunter fallen beispielsweise die Gestaltung von Stoffen oder Tapeten, aber auch das Design von dreidimensionalen Produkten, wie beispielsweise Maschinen, Spielzeug, Möbel oder Haushaltsgeräte.

2. Welche Voraussetzungen muss ein Erzeugnis erfüllen, um als Design geschützt werden zu können?

Das Design darf vor der Anmeldung noch nicht offenbart worden sein. Das bedeutet, dass kein identisches oder nur mit geringen Abweichungen versehenes Design ausgestellt, veröffentlicht oder sonst weltweit gezeigt worden sein darf.

Hier kann also bereits eine vorschnelle Abbildung auf einer Webseite oder einem Katalog den Schutz vereiteln. Eigene Offenbarungen schaden allerdings nicht, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten vor Anmeldung des Designs erfolgen. Des Weiteren muss das Design die so genannte „Eigenart“ aufweisen. Dabei kommt es auf den Gesamteindruck des zu beurteilenden Designs an. Es bedarf eines deutlichen Unterschieds zu bereits bestehenden Designs. Entscheidend hierbei ist die Sicht eines durchschnittlich informierten Beobachters, der den Gesamteindruck der verschiedenen Designs miteinander vergleicht. Vereinfacht kann man sagen, dass sich das Design von bereits existierenden Designs abheben muss.

3. Wer prüft Neuheit und Eigenart?

Die zuständigen Ämter prüfen bei der Anmeldung eines Designs nicht, ob die Schutzvoraussetzungen vorliegen. Es obliegt daher dem Anmelder, dies zu recherchieren. Überprüft werden diese Voraussetzungen erst, wenn es zu Verletzungs- oder Nichtigkeitsverfahren kommt. Das eingetragene Design ist somit ein ungeprüftes Schutzrecht. Will man also sichergehen, dass das angemeldete Design tatsächlich schutzfähig ist, führt kein Weg an einer ordentlichen Recherche vorbei. Diese gibt man am besten in die Hände eines Spezialisten, z.B. eines Fachanwalts für gewerblichen Rechtsschutz.

4. Wie weit kann der Designschutz räumlich ausgedehnt werden?

Benötigt man das Design nur innerhalb Deutschlands, so ist die Anmeldung beim DPMA in München ausreichend. Europaweiter Schutz ist durch die Anmeldung beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, kurz HABM, in Alicante möglich. Internationalen Schutz erreicht man durch die Registrierung des Designs bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum, kurz WIPO, in Genf. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich die Schutzwirkung nur in den Ländern entfaltet, die in der Anmeldung benannt werden.

5. Welche Rechte erwachsen aus einem eingetragenen Design?

Es ist anderen verboten, das eingetragene Design ohne Genehmigung zu nutzen. Unter „nutzen“ wird dabei das in Verkehr bringen, das Einführen, das Ausführen, der Gebrauch und auch der Besitz verstanden. Aus einem eingetragenen Design entsteht für den Anmelder das exklusive (ausschließ-



PRAXISINFORMATIONEN

liche) Recht, das geschützte Design zu nutzen. Es ermöglicht dem Inhaber, gegen jedes ähnliche Design vorzugehen.

6. Wie melde ich ein Design an?

Designs können beim DPMA elektronisch oder per Papierformular angemeldet werden. Unbedingt erforderlich sind dabei Angaben zur Person, eine zur Bekanntmachung geeignete Wiedergabe des Designs und Angaben der Erzeugnisse die mit dem Design genutzt werden sollen.

Soll ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen werden, so ist dies bei dem HABM in Alicante anzumelden.

Dies kann über die Seite des HABM, [„http://oami.europa.eu/ohimportal/de/rcd-apply-no“](http://oami.europa.eu/ohimportal/de/rcd-apply-no), elektronisch erfolgen.

Ein internationales Design muss bei der WIPO in Genf beantragt werden. Bei der Anmeldung sollten Sie sich im Zweifel anwaltlicher Hilfe bedienen, um Beanstandungen der Ämter zu vermeiden.

7. Welche Kosten entstehen durch die Anmeldung und wie lange kann das Design geschützt werden?

Die Kosten einer Anmeldung beim DPMA betragen in der Regel 60-70 EUR pro Anmeldung. Das Design kann alle 5 Jahre, gegen die Zahlung einer Verlängerungsgebühr, verlängert werden. Insgesamt kann ein Design maximal 25 Jahre ab Anmeldetag geschützt werden.

Die Anmeldung eines EU-Gemeinschaftsgeschmacksmuster kostet 350 EUR. Die Schutzdauer beträgt ebenfalls 5 Jahre mit Option auf Verlängerung um jeweils fünf Jahre, bis zu einer maximalen Schutzdauer von 25 Jahren.

Die Kosten der Anmeldung eines internationalen Design (IR-Geschmacksmuster) belaufen sich auf mindestens 500 Schweizer Franken. Die Schutzdauer beträgt 5 Jahre ab dem Anmeldetag. Die maximale Schutzdauer richtet sich nach den nationalen Bestimmungen der benannten Länder.



PRAXISINFORMATIONEN

IHR ANSPRECHPARTNER



DR. DENNIS GROH, LL.M

Tel.: 0221 - 772 09 - 21

Fax: 0221 - 72 48 89

dennis.groh@leinen-derichs.de

Bitte beachten Sie auch unsere Internet-Präsentation unter

WWW.LEINEN-DERICHS.DE

Dort können Sie alle aktuell verfügbaren Newsletter, Praxisinfos und Publikationen abrufen.



» BERLIN

Littenstraße 108
10179 Berlin

030 - 91 45 68 17

030 - 91 49 48 26

berlin@leinen-derichs.de



» KÖLN

Clever Straße 16
50668 Köln

0221 - 772 09 - 0

0221 - 72 48 89

köln@leinen-derichs.de